

Vom: 09.12.2021 zum Thema

Q1 Demokratie im politischen Mehrebenensystem – Waren die Schulschließungen im April 2021 vereinbar mit dem Grundgesetz?

1. **Arbeite** mithilfe des [Materials] die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtmäßigkeit von Schulschließungen **heraus**. Gehe dabei auch auf die vom BVerfG vorgenommenen Grundrechtsabwägungen ein.

17,5 Punkte

Der Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.11.2021 mit dem Titel: Schulschließungen waren nach der im April 2021 bestehenden Erkenntnis- und Sachlage zulässig, ist am 30.11.2021 auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichtes erschienen. In ihm wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Schulschließungen ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 165 im Zeitraum der Bundesnotbremse von April bis Ende Juni 2021 zulässig gewesen seien, dargestellt und begründet.

Die Schulschließungen in der Zeit der „Bundesnotbremse“ vom April bis Ende Juni 2021 seien laut Bundesverfassungsgericht verhältnismäßig und verfassungsgemäß gewesen, weil...

- Das Gericht die damalige Einschätzung des Bundestages, wonach Schulschließungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen konnten, nachvollziehbar finde,
- Es um den Schutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Sinne des „Rechtes auf Leben und Schutz der körperlichen Unversehrtheit“ nach Art. 2 Abs. 2 GG gegangen sei;
- Schulschließungen erst ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 165 praktiziert worden seien;
- Das Verbot von Präsenzunterricht nicht das Recht auf schulische Bildung verletzt habe, da dieses Recht keinen Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung von Schule (Präsenzunterricht) begründe und die SchülerInnen stattdessen das Angebot von Distanzunterricht erhalten hätten;
- Aus den Artikeln 2, Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 7, Absatz 1 GG (Staatliche Aufsicht über das Schulwesen) werde vom Bundesverfassungsgericht erstmals ein Recht auf schulische Bildung anerkannt, dessen Realisierung jedoch zum Zeitpunkt der Schulschließungen höher zu wertende Schutzgüter im Rahmen der Pandemiebekämpfung gegenüberstanden Art. 2, Abs. 2 GG (Recht auf Leben und Schutz der körperlichen Unversehrtheit).

Dennoch räumte das Bundesverfassungsgericht ein, dass es durch die Schulschließungen zu einer schweren Beeinträchtigung des Rechtes auf schulische Bildung gekommen sei. Dies könne belegt werden durch zahlreiche negative Auswirkungen des fehlenden Präsenzunterrichtes: z.B. dass sich die Zeit fehlenden Schulunterrichtes in den diversen Lockdownphasen auf immerhin 173 Tage erstreckte, dass die Praxis des Aufgabenstellens nicht als echter gemeinsamer digitaler Unterricht betrachtet werden könne, dass es zu Lernrückständen und Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen gekommen sei. Vor allem sozial benachteiligte Familien hätten unter den Schulschließungen besonders gelitten.

2. **Erkläre** den Wert des Person Seins im modernen Verfassungsstaat.

15 Punkte

Hans Buchheim ist der Ansicht, dass sich der moderne Verfassungsstaat allein aus dem Wert des Person Seins heraus begründen lasse. Denn im Begriff der Person seien bereits beide zentralen Werte des Grundgesetzes: die Menschenwürde (Art. 1 GG) und die Freiheit (Art. 2 GG) enthalten. Jeder Mensch sei Person und wolle frei sein. Da es aber laut Buchheim keine Personalität ohne Sozialität

gebe, könne der Einzelne immer nur in einem sozialen Umfeld anderer Menschen zu einer individuellen Persönlichkeit heranreifen, so dass sich der Einzelne und die Gemeinschaft immer gegenseitig bedingen. Also müsse die Freiheit immer eine gemeinsame Freiheit aller sein, d.h. alle sind Person und wollen frei sein → die gemeinsame Freiheit verwirkliche sich, indem die Freiheit jedes Einzelnen ihre natürliche Grenze an der Freiheit des Anderen finde.

3. **Bewerte** aus deiner Sicht einer/s von Online- und Wechselunterricht Betroffenen, inwieweit der eingeschränkte Präsenzunterricht das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Bildung beeinträchtigt hat. **17,5 Punkte**

Recht auf Bildung wurde erstmals als Verbindung von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG vom Bundesverfassungsgericht anerkannt.

In Hanau kam es während der Bundesnotbremse aufgrund der 7-Tages-Inzidenz von unter 165 nicht zu flächendeckenden Schulschließungen. Stattdessen wurde in der Zeit vor der Bundesnotbremse, vor allem in den Wintermonaten Onlineunterricht und als sich zum Frühjahr hin die Lage besserte, Wechselunterricht angeboten.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurden vor allem folgende Umstände als schwerwiegende Beeinträchtigung des Rechtes auf Bildung eingestuft:

- Teilweise dauerten die Schulschließungen über den gesamten Zeitraum der Pandemie gerechnet bis zu 173 Tage.
- Ersatz echten gemeinsamen Onlineunterrichtes durch Aufgaben stellen durch Lehrer → Benachteiligung leistungsschwacher SchülerInnen, aufgrund fehlender Hilfe zu Hause;
- Allgemein:
 - Entstehung von Lernrückständen
 - Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung (durch Isolation, mangelnden Sozialkontakt)
- Erschwerte Situation für Kinder aus sozial benachteiligten Familien (z.B. keine Mittagsversorgung)
- Verschlechterung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens der SchülerInnen
- Verschlechterung der familiären Verhältnisse

Aus persönlicher Sicht soll hier anhand von Beispielen aus dem Text oder selbst gewählter Beispiele ein Urteil zur Frage formuliert werden, ob das Recht auf Bildung durch den wegfallenden Präsenzunterricht beeinträchtigt worden sei.

Punkteverteilung:

47,5 – 50,0 = 15 Punkte	32,5 – 34,5 = 9 Punkte	16,5 – 19,5 = 3 Punkte
45,0 – 47,0 = 14 Punkte	30,0 – 32,0 = 8 Punkte	13,5 – 16,0 = 2 Punkte
42,5 – 44,5 = 13 Punkte	27,5 – 29,5 = 7 Punkte	10,0 – 13,0 = 1 Punkt
40,0 – 42,0 = 12 Punkte	25,0 – 27,0 = 6 Punkte	9,5 - 0 = 0 Punkte
37,5 – 39,5 = 11 Punkte	22,5 – 24,5 = 5 Punkte	
35,0 – 37,0 = 10 Punkte	20,0 – 22,0 = 4 Punkte	

Notenspiegel:

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Ø
-	-	1	-	1	-	1	-	-	1	3	4	3	-	1	1	10,0